

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



G:\StMWFK\Abteilungen\Abteilung D\ISGD\HS-International\Internationalisierung\Stipendien und sonstige Zuschüsse\Vergabegrundsätze für Mittel für die Pflege von Hochschulkooperationen_Kap. 1506 Tit. 686 81.doc

Vergabegrundsätze für Mittel für die Pflege von Hochschulkooperationen

Kap. 15 06 TG 81 - Tit. 686 81 „Sonstige Zuschüsse“

Die Mittel dienen der Internationalisierung der Hochschule.

Aus den Mitteln können insbesondere Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen/ Aktivitäten gewährt werden:

- Maßnahmen zur Pflege der Beziehungen mit ausländischen Hochschulen (insbesondere Empfang und Betreuung von Gästen und Delegationen ausländischer Hochschulen; Reisen von Hochschulmitgliedern zur Anbahnung und Pflege von Hochschulkooperationen insbesondere im Rahmen des Aufbaus von gemeinsamen Studienmodulen, Doppeldiplomstudiengängen usw.; Kurzreisen studentischer Gruppen unter Leitung eines Professors im Rahmen von Hochschulkooperationen; Reisebeihilfen für Dozenten/Studenten im Rahmen von Studienprogrammen mit Partnerhochschulen u. Ä.);
- Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungs- und Beratungsangebots für ausländische Studierende und Gastdozenten (Durchführung von Informationsveranstaltungen, Erstellung von Informationsmaterialien u. Ä.).

Mit Blick auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Titelgruppe 81 bei Kap. 1506 (Tit. 459 81; Tit. 547 81, Tit. 681 81, Tit. 684 81, Tit. 686 81 und Tit. 812 81) können die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen dieser Zweckbindung auch für Personalausgaben (insbesondere den Einsatz von studentischen Hilfskräften), personalbezogene Sachausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuschüsse für Studien- und Wissenschaftskooperationen und für den Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Verstärkung der den Hochschulen bei Kap. 1506 Tit. 681 81 zugewiesenen Mittel für Stipendien für ausländischen Studierenden, Studienbeihilfen für deut-